

Verordnung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, mit der die Geschäftsordnung geändert wird.

Aufgrund des § 88 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird nach Beschlussfassung der Kammervollversammlung in seiner Sitzung vom 25.11.2025 verordnet:

Die Geschäftsordnung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen von der Kammervollversammlung am 28.11.2019 und in den amtlichen Nachrichten auf der Website der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen am 18.2.2022 und in den amtlichen Nachrichten auf der Website der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Funktionärinnen und Angestellte der Kammer sind zur Geheimhaltung gemäß § 86 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019 verpflichtet.“

2. Dem § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 40 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung der Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen in seiner Sitzung am 25.11.2025 und mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 10.12.2025, Zl. 2025-1.008.450 in den amtlichen Nachrichten auf der Website der der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“